

## **Antrag**

**des Abg. Hans-Jürgen Goßner u. a. AfD**

### **Ermittlungen gegen Polizisten in Baden-Württemberg wegen des Verdachts des „Rechtsextremismus“**

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. gegen wie viele Polizeibeamte in Baden-Württemberg in den Jahren 2022, 2023 und 2024 bis aktuell Disziplinarverfahren oder disziplinarische oder staatsanwaltschaftliche Ermittlungen (bitte jeweils tabellarisch und nach Jahren) wegen des Verdachts auf eine rechtsextremistische Gesinnung oder das Vertreten von Verschwörungsideologien geführt wurden oder werden;
2. wie viele dieser Verfahren und mit welchen Begründungen sie eingestellt wurden;
3. in welcher Weise die zu Unrecht Verdächtigten rehabilitiert wurden;
4. in welcher Weise und mit welchen Mitteln sie versucht, „Rechtsextremisten und Verschwörungsideologen“ unter den Beamten ausfindig zu machen;
5. inwieweit die Disziplinarbehörde die Herausgabe privater Daten wie Chatverläufe und Ähnliches verlangen kann;
6. wie viele dieser Verfahren zu welchem disziplinarischen und ggf. strafrechtlichen Ergebnis geführt haben;
7. welche konkrete strafrechtliche Vorschriften bei solchen Ermittlungen Grundlage für „rechtsextremistische Gesinnung“ und „Vertreten von Verschwörungsideologien“ bilden;
8. ob „migrationskritische Äußerungen“ für den Verdacht „rechtsextremistischer Gesinnung“ ausreichend sind;
9. wo der Unterschied liegt zwischen der Prüfung und Ahndung von Gesinnungen damaliger Beamter und Angestellter im öffentlichen Dienst bzw. deren Anwärter und der Prüfung, Ahnung und Verfolgung heutiger Gesinnungen von Polizisten und anderen Landesbeamten bzw. deren Anwärtern (außer in den politischen Machtverhältnissen natürlich);
10. mit welcher Begründung sie von der Auffassung der Studie „Verfassungsfeinde im Land“ abweicht, wonach die Überprüfung von politischen Überzeugungen nicht anhand von Taten, sondern von Mitgliedschaften in verfassungsfeindlichen Gruppen oder der Teilnahme an entsprechenden Veranstaltungen unverhältnismäßig ist, erst recht, wenn weder Mitgliedschaften noch Teilnahmen nachweisbar sind, sondern – wie es häufig der Fall sein dürfte – allein schriftliche oder mündliche Äußerungen Grundlagen von Ermittlungen bilden.

5.4.2024

Goßner, Lindenschmid, Rupp, Dr. Balzer, Gögel AfD

## Begründung

Nach Medienberichten (WELT, 4. April 2024 „Hunderte Polizisten als Verfassungsfeinde unter Verdacht“) werden gegen mindestens 400 Polizeibeamte der Länder derzeit Disziplinarverfahren oder Ermittlungen wegen des Verdachts auf eine rechtsextremistische Gesinnung oder das Vertreten von Verschwörungsideologien geführt.

Wie leicht man allerdings der rechtsextremen Gesinnung verdächtig werden kann, zeigt das Beispiel der Drucksache 17/6380, in deren Begründung die CDU-Antragsteller es für den Beweis des Rechtsextremismus ausreichen lassen, sich migrationskritisch zu äußern.

Die Antragsteller sehen hier eine verblüffende Parallele zum „Radikalenerlass“ aus 1972. Wie aus dem vom Land selbst in Auftrag gegebenen Buch des Heidelberger Professors für Zeitgeschichte Edgar Wolfrum „Verfassungsfeinde im Land? Der Radikalenerlass von 1972 in der Geschichte Baden-Württembergs und der Bundesrepublik“ u. a. hervorgeht, kam dem Radikalenerlass in Baden-Württemberg besondere Bedeutung zu, da die Praxis aufgrund der damals vorherrschenden politischen Kultur hier besonders intensiv und länger als in anderen Bundesländern angewandt worden sei. Das Land habe sich damals einen Namen als „schwarze Berufsverbotsprovinz“ gemacht. Die Praxis des Erlasses habe dazu geführt, „dass die Lebensentwürfe von vor allem jungen Menschen zerstört und Existenzen zerstört wurden“. Außerdem finden die erfassungsrechtliche Problematik des Radikalenerlasses und die zwiespältige Rolle des Verfassungsschutzes Erwähnung.

Ministerpräsident Kretschmann als einer der Betroffenen hat den „Radikalenerlass“ zu Recht mehrfach mit harten Worten verurteilt, „Gesinnungsschnüffelei“ beklagt, sich gar entschuldigt und „Gesinnungsanhörungen“ als Unrecht verurteilt.

Die Studie kommt – wie schon zuvor der Europäische Gerichtshof in einer Einzelfallentscheidung – zu dem Schluss, dass die Überprüfung von politischen Überzeugungen nicht anhand von Taten, sondern von Mitgliedschaften in verfassungsfeindlichen Gruppen oder der Teilnahme an entsprechenden Veranstaltungen unverhältnismäßig ist.

Der Antrag soll erbringen, inwieweit das Land sich mittlerweile einen Namen als „grüne Berufsverbotsprovinz“ macht.